

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.61/62 vom 26. September 2025

Ag Strafgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.61_62

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.61/62 du 26 septembre 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.61/62 del 26 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 30 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte separate Verfahren aus sachlichen Gründen, d.h. wenn sie subjektiv und/oder objektiv zusammenhängen, vereinigen. Die Nichtanhandnahmeverfügungen der Kantonalen Staatsanwaltschaft 13. Februar 2025 beruhen auf demselben Sachverhalt und sind inhaltlich identisch. Gegen die Nichtanhandnahmeverfügungen wurde eine Beschwerde erhoben. Es rechtfertigt sich daher die Beschwerdeverfahren SBK.2025.61 und SBK.2025.62 zu vereinigen.

E. 2.1

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO innert 10 Tagen mit Beschwerde anfechtbar. Vorliegend bestehen keine Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO, womit die Beschwerde zulässig ist.

E. 2.2

Der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens kann von den Beschwerdeführern nicht frei bestimmt werden, sondern wird durch die angefochtene Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt. Gegenstände, über welche die vorinstanzliche Strafbehörde nicht entschieden hat, soll die Beschwerdeinstanz nicht beurteilen, da sonst in die funktionelle Zuständigkeit der Vorinstanz eingegriffen würde (PATRICK GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 390, 543). Die angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen behandelten einzig die Frage, ob eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten 1 bzw. 2 eröffnet werden soll. Die Frage eines allfälligen strafbaren Verhaltens weiterer Personen und im Besonderen die Frage, ob gegen die Firmen "F.____ AG (alt)", "G.____ AG" sowie "F.____ AG (neu)" eine Strafuntersuchung wegen der in der Strafanzeige zitierten Delikte oder anderer, im Einzelnen von der Beschwerdeführerin nicht näher präzisierten Delikte (vgl. Beschwerdeantrag Ziff. 3 ["nicht nur diejenigen, welche die Strafklägerin nannte"]) zu eröffnen sei, war hingegen nicht Gegenstand der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen und kann daher von der Beschwerdeinstanz nicht beurteilt werden. Dasselbe gilt für den in der Beschwerde - 6 - erstmals vorgebrachten Vorwurf der Gläubigerbevorzugung (Art. 167 StGB). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 2.3

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist u.a. die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die

geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin hat sich mit der Strafanzeige vom 18. Dezember 2024 als Strafklägerin konstituiert, womit sie grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert ist. Hinsichtlich der beanzeigten kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB) – soweit die Beschwerdeführerin an diesem Tatbestand weiterhin festhält – werden die individuellen Rechtsgüter, welche durch die von der kriminellen Organisation bezweckten Gewalt- oder Bereicherungsverbrechen gefährdet werden, nicht geschützt. Die Geschädigtenstellung der Träger solcher individuellen Rechtsgüter rührt demzufolge nicht vom Art. 260ter StGB her, sondern erst vom betreffenden Straftatbestand, falls und wenn er konkret verwirklicht wird (GORAN MAZZUCHELLI/MARIO POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 74a zu Art. 115 StPO). Eine Verletzung individueller Rechtsgüter macht die Beschwerdeführerin hingegen nicht geltend. Ähnliches gilt hinsichtlich der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB). Dieser Straftatbestand schützt mit der Rechtspflege in erster Linie kollektive Interessen. Es liegen vorliegend keine Hinweise vor, dass die Vermögenswerte aus Straftaten gegen Individualinteressen herrühren bzw. die Geldwäscherei die Wiederbeschaffung der Güter konkret vereiteln soll und somit zusätzlich auch individuelle Vermögensinteressen geschützt wären (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 30 und 46 [inkl. Fn. 130 mit Hinweis auf BGE 129 IV 322] zu Art. 115 StPO). Die Beschwerdeführerin gilt bezüglich dieser Tatbestände somit nicht als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO. Folglich ist sie nicht legitimiert, die Nichtanhandnahmeverfügungen in diesen Punkten anzufechten. Auf die Beschwerde ist deshalb insoweit nicht einzutreten, sofern auch diesbezüglich die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung verlangt wird.

E. 2.4

Die weiteren Eintretensvoraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt. Einzugehen auf die Ausführungen in der Beschwerde ist allerdings nur, soweit sie von Relevanz sind und es um Tatbestände geht, welche die Beschwerdeführerin betreffen, d.h. durch welche sie angeblich geschädigt sein soll. Insofern ist auf die frist- und formgerechte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1

- 7 - i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) einzutreten. Soweit sie mit der Schädigung von allfälligen anderen Gläubigern der (alten) F._____ AG argumentiert, ist sie mangels Legitimation nicht zu hören.

E. 3.1

Mit Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin vorab vor, dass ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, da sie von der Kantonalen Staatsanwaltschaft vor Erlass des Entscheids nicht angehört worden sei bzw. ihr die Akteneinsicht verweigert worden sei. Die angefochtene Verfügung sei daher bereits aus formellen Gründen aufzuheben (Beschwerde, Ziff. II.d und e, S. 3 f., 13).

E. 3.2

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu

stellen (Art. 318 Abs. 1 StPO). Durch die Parteimitteilung wird den Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit gegeben, zur geplanten Verfahrenserledigung Stellung zu nehmen, Beweisansprüche zu stellen und sich zu ihren Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen nach Art. 429 StPO zu äussern (DOROTHE WIPRÄCHTI-GER/MIRIAM HANS/SILVIA STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 ff. zu Art. 318 StPO). Bei einer geplanten Nichtanhandnahmeverfügung braucht diese den Parteien nicht angekündigt zu werden und es muss ihnen auch nicht in anderer Weise das rechtliche Gehör gewährt werden, da diesem mit der vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit genügend Nachachtung verschafft werde (Urteil des Bundesgerichts 6B_947/2020 vom 19. November 2020 E. 6 mit Verweis auf BGE 144 IV 81 E. 2.3.3; und Urteil 6B_276/2017 vom 12. Juli 2017 E. 4; WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, a.a.O., N. 6 zu Art. 318 StPO). Die Nichtanhandnahmeverfügungen mussten der Beschwerdeführerin somit vorgängig nicht angekündigt werden. Als Partei hatte die Beschwerdeführerin grundsätzlich ein Recht auf Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 1 StPO. Ein im Vorverfahren gestelltes Akteneinsichtsgesuch ist allerdings nicht ersichtlich. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb verfehlt. Selbst im Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin das ihr gewährte Akteneinsichtsrecht nicht wahrgenommen.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft eröffnet insbesondere dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender

- 8 - Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Ein hinreichender Tatverdacht setzt voraus, dass die erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung konkreter Natur sind. Konkret ist der Tatverdacht dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss die plausible Prognose zulassen, dass der Beschuldigte mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird. Diese Prognose geht über die allgemeine theoretische Möglichkeit hinaus. Ein blosser Anfangsverdacht, d.h. eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung aufgrund vager tatsächlicher Anhaltspunkte, genügt nicht (NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 25 f. zu Art. 309 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft hingegen die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Ein Nichtanhandnahmeentscheid hat zu ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Ermittlungsergebnisse oder der Strafanzeige die Untersuchung nicht eröffnet, da die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Das Prinzip von "in dubio pro duriore" schreibt vor, dass eine Nichtanhandnahme von der Staatsanwaltschaft nur ausgesprochen werden darf, wenn es klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder nicht bestraft werden kann (ANDRÉ VOGELANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 und 8 zu Art. 310 StPO). Die Strafbehörde prüft dies von Amtes wegen (vgl. Art. 6 Abs. 1 StPO). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

E. 5.1.1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft verneinte die Urkundenfälschung mit der Begründung, es fehlten Hinweise auf eine Fälschung der Rechnung in der Strafanzeige bzw. es handle sich um eine bloss und unbelegte Behauptung. Im Übrigen komme Rechnungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts keine erhöhte Glaubwürdigkeit zu bzw. nur dann, wenn sich diese ausnahmsweise aus dem konkreten Verwendungszweck ergebe oder die Rechnung als Buchhaltungsbeleg Eingang in die kaufmännische Buchhaltung gefunden habe. Solche besonderen Umstände würden vorliegend nicht geltend gemacht.

E. 5.1.2

Der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu

- 9 - verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt sowie eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht. Fälschen ist das Herstellen einer unechten Urkunde. Eine Urkunde ist unecht, wenn deren wirklicher Urheber nicht mit dem aus ihr ersichtlichen Aussteller übereinstimmt bzw. wenn sie den Anschein erweckt, sie rühre von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber her (BGE 137 IV 167 E. 2.3.1). Verfälschen ist das eigenmächtige Abändern des gedanklichen Inhalts einer von einem anderen verurkundeten Erklärung, so dass sie nicht mehr dem ursprünglichen Erklärungsinhalt des Ausstellers entspricht und neu der Anschein entsteht, der ursprüngliche Aussteller habe ihr diesen Inhalt gegeben (Urteil des Bundesgerichts 6B_483/2015 vom 9. September 2015 E. 2.3.2). Kein Verfälschen liegt in der Abänderung der Erklärung mit vorgängigem Einverständnis des Ausstellers (MARKUS BOOG, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 48 zu Art. 251 StGB). Falschbeurkundung ist die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen (BGE 138 IV 130 E. 2.1). Ist eine Urkunde unecht, greift immer schon der Tatbestand der Urkundenfälschung i.e.S. ein, so dass sich die Frage nach der Wahrheit nicht mehr stellt (BGE 131 IV 125 E. 4.3).

E. 5.1.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, im Betreibungsverfahren der G.____ AG (in Liquidation) sei eine manipulierte Fassung der ursprünglichen Rechnung verwendet worden (Änderung des Briefkopfs, Datums oder Logos). Diese habe keine Hinweise auf die "F.____ AG (alt)" enthalten, was den Verdacht begründe, die Rechnung sei im Nachhinein abgeändert worden, um den Zusammenhang zur ursprünglichen "F.____ AG (alt)" zu verschleiern. Dieser Umstand stelle einen konkreten Anhaltspunkt für Urkundenfälschung dar (Beschwerde, S. 5 f., 9 ff., 12).

E. 5.1.4

Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf die Rechnung über Fr. 15'169.55 von der G.____ AG (in Liquidation) mit Datum 30. September 2022 (Beilage 9 zur Strafanzeige, act. 1.4 55). Abgesehen davon, dass die Rechnung unten auf S. 1 einen Hinweis auf die alte F.____ AG enthält ("Viele Grüsse Ihr F.____ Team"), ist entscheidend, dass am tt.mm. 2023 eine Namensänderung der Firma mit der Firmennummer CHE-bbb von F.____ AG in G.____ AG (in Liquidation) erfolgte (vgl. SHAB Publ. Nr. ggg vom tt.mm.

- 10 - 2023 bzw. Tagesregister Nr. hhh vom tt.mm. 2023). Es handelt sich somit bei der G._____ AG (in Liquidation), welche im Betreibungsverfahren mit der Nr. eee (vgl. Anzeige betreffend Vorlage der Beweismittel gem. Art. 73 SchKG des Betreibungsamts der Stadt Q._____ vom tt.mm. 2024, Beilage 9 zur Strafanzeige, act. 1.4 54) als Gläubigerin auftritt, tatsächlich um die Gläubigerin der Forderung auf besagter Rechnung (vgl. dazu auch die erwähnte Firmennummer auf der Rechnung). Eine "unrichtige Beurkundung" einer rechtlich erheblichen Tatsache liegt damit nicht vor. Es kann in diesem Punkt auf die zutreffenden Ausführungen in den angefochtenen Verfügungen verwiesen werden. Inwiefern der Beschuldigte 1 mit der (nicht ersichtlichen) Urkundenfälschung den Vorsatz hätte haben sollen, die Beschwerdeführerin in ihrem Vermögen zu schädigen, ist nicht ansatzweise ersichtlich. Die Beschwerdeführerin bestritt die Forderung bereits, als sie noch von der (alten) F._____ AG geltend gemacht wurde. Weshalb sich daran etwas wegen der Umfirmierung ändern sollte, ist unerfindlich. Damit fällt auch ein versuchter Betrug ausser Betracht (Beschwerde, S. 12). Die Beschwerdeführerin ist zudem dadurch, dass die Rechnung wegen der angeblichen Urkundenfälschung bei den Debitoren der G._____ AG bzw. in der "falschen Buchhaltung" erscheint (Beschwerde, S. 9 und S. 12, Ziff. 1), nicht in ihren rechtlichen geschützten Interessen geschädigt (vgl. E. 2.3). Zusammenfassend ist der Tatbestand der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Rechnung (Beilage 9 zur Strafanzeige, act. 1.4. 55) eindeutig nicht erfüllt.

E. 5.2.1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme betreffend den beanzeigten Betrug (Art. 146 StGB) damit, dass gewisse vertragliche Beziehungen zwischen der Beschwerdeführerin und der (alten) F._____ AG bestanden haben dürften und damit auch eine mögliche rechtliche Grundlage für die Rechnungsstellung bestanden habe. Es könne daher nicht von einer täuschenden Rechnungsstellung ausgegangen werden. Es fehle damit am für den Betrug zentralen Element der Täuschung. Alternativ dürfte das blosses Zustellen einer Rechnung, ohne dafür Arbeit erbracht zu haben, regelmässig an der Arglist scheitern. Denn für den Getäuschten sei ohne weiteres erkennbar, dass der Rechnungssteller keine Arbeit für ihn erbracht habe. In vergleichbarem Zusammenhang stelle etwa Art. 3 lit. q UWG gewisse unberechtigte Rechnungsstellungen unter Strafe, die Strafantragsfristen für allfällige UWG-Delikte seien aber bereits abgelaufen.

E. 5.2.2

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden

- 11 - zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 StGB).

E. 5.2.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Beschuldigten hätten in Zusammenhang mit der am 30. September 2022 über Fr. 15'169.55 gestellten Forderung eine manipulative Vorgehensweise gezeigt. Das Geheimhaltungsabkommen (NDA) zeige, dass zwischen ihr und den F._____ -Beteiligten eine Geschäftsbeziehung bestanden habe, die jedoch ausschliesslich über die J._____ AG hätte abgewickelt werden sollen. Die J._____ AG sei

faktische Schuldnerin der besagten Forderung und nicht sie. Die Kantonale Staatsanwaltschaft habe den Sachverhalt nicht hinreichend erforscht und die angefochtenen Verfügungen widersprüchlich und aktenwidrig begründet. Selbst wenn kein Geld geflossen sei, liege ein versuchter Betrug vor. Schliesslich sei auch ein sog. Prozessbetrug gegeben, indem die Beschuldigten 1 und 2 darauf abgezielt hätten, durch Täuschung einen Vermögensvorteil zu erlangen. Ihre falschen Angaben im Zuger Prozess, untermauert durch das ganze Firmengeflecht, stellten eine qualifizierte Täuschung dar (Beschwerde, S. 5 f., 8 ff., 10 ff.).

E. 5.2.4

Die Behauptungen der Beschwerdeführerin sind bemüht und offensichtlich von keiner strafrechtlichen Relevanz. Die Beschwerdeführerin führt (in Übereinstimmung mit dem Beschuldigten 1, vgl. seine Stellungnahme vom 26. Juni 2025) selber aus, dass eine Arbeit (Erfassen der gesamten Buchhaltung, Abschluss und Optimierung Buchhaltung 2021) durch die (alte) F._____ AG (wohl als Subunternehmerin der J._____ AG, vgl. Beschwerde, S. 5) für sie erbracht wurde. Diese sei einfach schlecht ausgeführt worden bzw. habe nochmals erfasst und korrigiert werden müssen (Beilagen 5 und 8 zur Strafanzeige, act. 1.4.39 und 1.4.52). Sie anerkennt damit eine gewisse geschäftliche Beziehung zwischen ihr und der (alten) F._____ AG, womit durchaus von einer rechtlichen Grundlage für die Rechnungsstellung ausgegangen werden kann (vgl. auch Beschwerde, S. 12, wonach der Ursprung der Forderung einen zivilrechtlichen Vertrag betrefte). Ob eine Entschädigung für diese Leistung geschuldet ist und wem diese schlussendlich zusteht, ist nicht im Strafverfahren zu klären. Streitigkeiten über Forderungen sind zivilrechtlicher Natur. Es ist nicht ersichtlich, was die (alte) F._____ AG bzw. der Beschuldigte 1 oder 2 (arglistig) verheimlicht haben sollen. Ebenso wenig erschliesst sich, inwiefern die Beschwerdeführerin durch die Rechnung hätte getäuscht werden sollen. Die Behauptung einer manipulativen Vorgehensweise genügt dafür genauso wenig wie die Behauptung von falschen Angaben im "Zuger Prozess" bzw. von Prozessbetrug, "untermauert durch das ganze Firmengeflecht".

- 12 - Zum angeblichen Prozessbetrug ist Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführerin hat die (neue) F._____ AG betrieben (Betreibungs-Nr. fff; vgl. Beilage 1 zur Strafanzeige, act. 1.4.29). Diese hat in der Folge beim Kantonsgericht Zug eine negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG erhoben. Darin behauptet die (neue) F._____ AG, dass sie keine vertragliche Beziehung zur Beschwerdeführerin habe. Inwiefern es sich hierbei um eine bewusst falsche und irreführende Aussage handeln soll (Beschwerde, S. 8), ist wiederum nicht ersichtlich. Die von der Beschwerdeführerin in Betreuung gesetzte Forderung richtete sich ursprünglich gegen die (alte) F._____ AG (Beilage 8 zur Strafanzeige, act. 1.4.52). Die neue F._____ AG mit Sitz in Baar, hat rein formell betrachtet nichts mit der (alten) F._____ AG zu tun, insofern erscheint die Argumentation der (neuen) F._____ AG im Zivilprozess treffend und kann von einer arglistigen Täuschung nicht die Rede sein. Wenn die Beschwerdeführerin der Ansicht ist, dass die (neue) F._____ AG kein völlig eigenständiges, unbescholtenes Unternehmen ohne Wissen von und Verbindungen zu den Vorgängen rund um die strittige Rechnung und NDA-Vereinbarung sei (Beschwerde, S. 8), ist das ihre Sicht der Dinge, die sie im Zivilprozess vortragen kann. Die Beschwerdeführerin scheint zudem die Fähigkeiten des Gerichts zu verkennen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieses das ganze "Firmenverflechtungsgeflecht" ohne Hintergrundwissen nicht durchschauen könne (Beschwerde, S. 14). Die Umfirmierungen

der (alten) F. _____ AG sowie die personellen Zusammenhänge zwischen der (alten) F. _____ AG und der neuen F. _____ AG lassen sich den Einträgen im Handelsregister mühelos entnehmen. Das Kantonsgericht Zug wird deshalb zweifellos in der Lage sein, die jeweiligen Argumente sowohl in sachverhaltlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu würdigen. Dies ist den Beschuldigten 1 und 2 sicherlich ebenfalls bewusst, so dass auch in diesem Zusammenhang bereits ein blosser Betrugsversuch auszuschliessen ist. Die von der Beschwerdeführerin geschilderten Umfirmierungen können möglicherweise bei Kunden, Gläubigern oder auch Schuldnern für Verwirrung gesorgt haben, strafrechtlich relevant für einen Betrug sind sie indes nicht. Bei diesem Ergebnis muss auch nicht weiter auf die Rolle des Beschuldigten 2 innerhalb der alten F. _____ AG bzw. der G. _____ AG (in Liquidation) näher eingegangen werden. Zusammenfassend ist der Tatbestand des Betrugs, auch in der Form des Prozessbetrugs, eindeutig nicht erfüllt.

E. 5.3.1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahmen betreffend die beanzeigte Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB) implizit damit, dass in der Strafanzeige nicht auf eine konkrete Handlung Bezug genommen werde.

- 13 -

E. 5.3.2

Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert, ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlägt oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 164 Ziff. 1 StGB). Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 164 Ziff. 2 StGB).

E. 5.3.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Kriterien von Art. 164 StGB seien erfüllt, da Vermögenswerte dem Zugriff der Gläubiger entzogen worden seien. Die wertvollen Aktiven seien an die "neue F. _____" gegangen, während externe Gläubiger (wie die Beschwerdeführerin) das Nachsehen gehabt hätten (Beschwerde, S. 12).

E. 5.3.4

Zunächst ist nicht ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich eine Forderung gegenüber der (alten) F. _____ AG bzw. der G. _____ AG (in Liquidation) hat, sie somit eine Gläubigerin der (alten) F. _____ war. Ihre Forderung begründet sie damit, dass sie die ganze Buchhaltung nochmals habe erfassen und korrigieren müssen, weil nur ein Zwischenabschluss geliefert worden sei. Hierfür veranschlagt sie einen Betrag von Fr. 35'390.00 (Beilage 10 zur Strafanzeige, act. 1.4 61). Die "Non-Fault Penalty gem. NDA" von Fr. 300'000.00 soll deshalb fällig geworden sein, weil die (alte) F. _____ AG die Beschwerdeführerin ungerechtfertigt betrieben und damit zumindest indirekt die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäss Art. 9.2 in der NDA-Vereinbarung verletzt haben soll (Beilage 10 zur Strafanzeige, act. 1.4 60). Die Forderungen basieren somit einzig auf

Behauptungen der Beschwerdeführerin bzw. einer Auslegung der NDA durch sie. Sie sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht fundiert untermauert. Die Beschwerdeführerin hat somit nicht rechtsgenügend dargelegt, dass sie hinsichtlich der G.____ AG (in Liquidation) eine Gläubigerin ist, so dass sie bezüglich des Tatbestandes von Art. 164 StGB nicht als geschädigte Person gilt (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 60 zu Art. 115 StPO), folglich auch nicht legitimiert ist, die Nichtanhandnahmeverfügungen in diesem Punkt anzufechten (vgl. E. 2.3). Bei diesem Ergebnis muss auch nicht weiter auf die Rolle des Beschuldigten 2 innerhalb der (neuen) F.____ AG bzw. der G.____ AG (in Liquidation) bzw. als Dritter i.S.v. Art. 164 Ziff. 2 StGB eingegangen werden.

- 14 - Abgesehen davon sind entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine Hinweise für einen Entzug von Vermögenswerten aktenkundig. Insbesondere liegen keine Hinweise auf eine Bankrotthandlung vor (vgl. dazu NADINE HAGENSTEIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 12 zu Art. 164 StGB). Die G.____ AG (in Liquidation) näherte sich zwar am tt.mm. 2023, als die H.____ AG ihren Firmennamen in F.____ AG änderte (vgl. dazu Firmennummer CHE-aaa und SHAB Publ. Nr. ccc vom tt.mm. 2023 bzw. Tagesregister 1005 ddd vom tt.mm. 2023), bereits dem Konkurs (Eröffnung durch Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Winterthur vom 9. Juli 2024; vgl. Handelsregisterauszug bzw. Beschwerdebeilage 4). Hinweise dafür, dass sie versuchte, Aktiven durch Übertragung auf die (neue) F.____ AG als Auffanggesellschaft zu retten (z. B. durch Abtretung von Forderungen und anschliessender Verrechnung; vgl. dazu HAGENSTEIN, a.a.O., N. 12 zu Art. 164 StGB), liegen indessen keine vor. Weder die von der Beschwerdeführerin bereits eingereichte Übersicht, welche im Wesentlichen handelsregisterrechtliche Vorgänge wiedergibt (Beilage 12 zur Strafanzeige, act. 1.4 75), noch das mit Beschwerde eingereichte Schreiben des Konkursamts Wülflingen-Winterthur, datiert vom

E. 5.4

Schliesslich können die von der Beschwerdeführerin explizit beanzeigten und von der Kantonalen Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht als tatbestandsmässig erachteten Delikte der Erpressung (Art. 156 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB) zwar von der Beschwerdeführerin als angefochten gelten (vgl. ihr Antrag Ziff. 3: "Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, sämtliche genannten Officialdelikte zu untersuchen, nicht nur diejenigen, welche die Strafklägerin nannte" bzw. "sowie weiterer relevanter Straftatbestände"), eine nähere Begründung für eine Strafbarkeit hierfür lässt sich der Beschwerde allerdings nicht entnehmen. Dass der Tatbestand von Art. 156 StGB bzw. Art. 181 StGB vorliegend offensichtlich nicht erfüllt sein kann, ergibt sich bereits daraus, dass keine Hinweise auf ein Nötigungsmittel, d. h. die Gewalt oder die Androhung ernstlicher Nachteile, vorliegen. Die Beschwerdeführerin sieht eine Nötigung in der Mahnung bzw. im Eintreiben des Ausstands "mit besonderen

- 15 - Mitteln und Kontakten" (vgl. Beilage 8 zur Strafanzeige sowie Beschwerde, Ziff. III, S. 5). Die Anhebung einer Betreibung oder das Androhen einer solchen ist grundsätzlich zulässig; eine (strafbare) Nötigung liegt jedoch vor, wenn eine Betreibung rechtsmissbräuchlich eingeleitet und als Druckmittel eingesetzt wird. Die Kontaktaufnahmen zur Durchsetzung einer Forderung mit der Androhung rechtlicher Schritte, einer Betreibung bei Nichtbezahlung der bestrittenen Forderungen sowie die Drohung mit steigenden Kosten, ist widerrechtlich, wenn sie, obwohl grundsätzlich legal,

der Durchsetzung einer infolge eines lauterkeitswidrigen Vertragsabschlusses nicht bestehenden Forderung dient (Urteil des Bundesgerichts 6B_41/2022 vom

E. 6

März 2025 (Beschwerdebeilage 5), vermag einen Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung zu begründen. Abgesehen davon, dass das erwähnte Schreiben aufgrund der widersprüchlichen Datierung nur schwer nachvollziehbar ist, belegt es einzig, dass das Konkursamt Wülflingen-Winterthur Fragen zu Buchhaltungspositionen der G._____ AG (in Liquidation) hatte. Dem Schreiben sind keine Hinweise auf eine konkrete Gläubigerschädigung nach Art. 164 StGB zu entnehmen und insbesondere hat das Konkursamt Wülflingen-Winterthur nach Darstellung der Kantonalen Staatsanwaltschaft keine Strafanzeige eingereicht. Gläubigerschädigung (Art. 164 StGB) fällt damit ebenfalls ausser Betracht.

E. 9

Dezember 2022 E. 3.6 m.w.H.). Der Behauptung der Beschwerdeführerin, die Betreuung sei wider besseres Wissen um den Nichtbestand der Forderung eingeleitet worden sei, kann nicht gefolgt werden. Ausweislich des E-Mail-Verkehrs zwischen dem Vertreter der Beschwerdeführerin (K._____) und dem Beschuldigten 1, damals handelnd für die alte F._____ AG, vom 10./14. Oktober 2022 (vgl. Beilage 5 zur Strafanzeige; act. 1.4 40 f.) bzw. der in Betreuung gesetzten Forderung der G._____ AG (in Liquidation) als Rechtsnachfolgerin der alten F._____ AG (vgl. dazu Beilage 9 zur Strafanzeige, act. 1.4 54) ist vielmehr davon auszugehen, dass die alte F._____ AG die Forderung als berechtigt erachtete. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass der für die alte F._____ AG bzw. die G._____ AG (in Liquidation) handelnde Beschuldigte 1 und/oder der über die gesamte Situation im Bilde stehende Beschuldigte 2 die Betreuung rechtsmissbräuchlich eingeleitet und als Druckmittel eingesetzt hatten. Ob die Forderung der alten F._____ AG (gegebenenfalls durch subunternehmerische Leistungen) tatsächlich Bestand hat, bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, sondern wird sich in einem allfälligen zivilrechtlichen Verfahren zeigen. Selbst wenn sich in einem solchen Verfahren ergeben sollte, dass der Betrag nicht geschuldet war, war der Versand einer Rechnung inklusive Mahnungen mit Betreibungsandrohungen über den streitigen Betrag grundsätzlich nicht strafbar (Urteil des Bundesgerichts 6B_41/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.6 m.w.H.). Ein strafbares Verhalten des für die alte F._____ AG handelnden Beschuldigten 1 ist damit auch bezüglich des Betreuungsvorgangs nicht ersichtlich. Bei diesem Ergebnis muss auch nicht weiter auf die Rolle des Beschuldigten 2 innerhalb der alten F._____ AG bzw. der G._____ AG (in Liquidation) näher eingegangen werden. 6. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

- 16 - 7. 7.1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und im Umfang der geleisteten Sicherheiten zu verrechnen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung. 7.2. 7.2.1. Die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte bei einer Einstellung des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch geht zulasten des Staates, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt (Art. 429 Abs. 1 StPO), und zulasten der Privatklägerschaft, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 432 Abs. 2 StPO). Die Entschädigungspflicht gilt auch für den

Fall, dass von einer Eröffnung der Straf- untersuchung abgesehen und das Verfahren mit einer Nichtanhandnahme- verfügung erledigt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_188/2018 vom 23. Juli 2018 E. 2.3). Im Berufungsverfahren betreffend Officialdelikte wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig, im Beschwerdeverfahren hingegen der Staat. Geht es um ein Antragsdelikt, wird sowohl im Berufungs- als auch im Beschwerdeverfahren die Privatklägerschaft ent- schädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). 7.2.2. Die Beschwerdeführerin verlangte die Anhandnahme des Strafverfahrens hinsichtlich der Tatbestände Betrug (Art. 146 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Krimi- nelle und terroristische Organisationen (Art. 260ter StGB), Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) sowie Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167 StGB). Bei diesen Tatbeständen handelt es sich allesamt um Officialdelikte. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist der freigewählte Verteidiger der Beschul- digten 1 und 2 aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 429 Abs. 3 StPO). 7.2.3. Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 240.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 200.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 270.00 erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 2bis AnwT). Der Verteidiger der Beschuldigten 1 und 2 hat keine Kostennote einge- reicht. Damit ist die angemessene Entschädigung von der Beschwerde- kammer ermessensweise festzulegen. Diesbezüglich ist zu

- 17 - berücksichtigen, dass die Beschwerdeantworten des Verteidigers je vier Seiten umfassen. Zu berücksichtigen ist zudem der Aufwand für Aktenstu- dium und Instruktion, wobei diesbezüglich zu beachten ist, dass in den Ver- fahren SBK.2025.61 und SBK.2025.62 identische Beschwerden einge- reicht wurden. Bei dieser Sachlage erscheint ein Aufwand von insgesamt sechs Stunden für das Verfassen der beiden Beschwerdeantworten ange- messen. Ein Abweichen vom Regelstundenansatz ist nicht angezeigt. Ent- sprechend ergibt sich ein Honorar von Fr. 1'440.00. Zusätzlich sind pau- schale Auslagen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AnwT) von praxisgemäss 3 % des Honorars sowie die Mehrwertsteuer von 8.1 % zu berücksichtigen, womit sich eine Entschädigung von (gerundet) Fr. 1'605.00 ergibt. Die Beschwerdekammer entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.